

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

Änderung der Gebührenordnungsposition 01738 im Abschnitt 1.7.2 EBM

01738 Automatisierte quantitative immunologische Bestimmung von occultem Blut im Stuhl (iFOBT) gemäß **Teil II. § 6 Abs. 4 und § 9 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL)**, einschließlich der Kosten für das Stuhlprobenentnahmesystem und das Probengefäß

Obligater Leistungsinhalt

- Umgehende Befundübermittlung und automatisierte Dokumentation,

75 Punkte

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01738 setzt die Erstellung und Abgabe des vollständigen Quartalsberichtes unter Angabe des verwendeten Tests (Produktname, Reagenzcharge, Schwellenwert und Herstellererklärung), Gesamtzahl der untersuchten Proben, Gesamtzahl der positiven Proben, Gesamtzahl der nicht verwertbaren Proben und Ergebnisse der externen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 der oKFE-RL i V. m. § 39 Abs. 5 1 der KFE-RL voraus.

8,12 €

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01738 setzt die Anwendung eines Tests, für den die Erfüllung der Kriterien gemäß **Teil II. § 39 9 Abs. 1** der oKFE-RL in Verbindung mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses **in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 vom 21.02.2017 zu den Testvorgaben iFOBT** nachgewiesen ist, voraus.

Die Gebührenordnungsposition 01738 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32457 berechnungsfähig.